

An den
Österreichischer Aero-Club
Landesverband Kärnten
Seitenberg 14
9560 Feldkirchen

ZVR Nr. 360591754

BMK - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)
l3@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Thomas Liebert, MBA MPA
Sachbearbeiter/in

thomas.liebert@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 9805
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.339.962

Wien, 16. Mai 2021

29. Alpe Adria Segelflugcup 2021 vom 12.06. bis 19.06.2021, Austragungsort Flugplatz Feldkirchen/Ossiacher See (LOKF),

Bewilligung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung über mehr als vier Bundesländer

Bescheid

Spruch

I.
Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres dem Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, Seitenberg 14, 9560 Feldkirchen, auf Antrag vom 27.01.2021 gemäß § 126 Luftfahrtgesetzes, (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., die luftfahrtbehördliche Bewilligung zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „29. Alpe Adria Segelflugcup 2021“ mit Austragungsort Flugplatz Feldkirchen/Ossiacher See (LOKF) in der Zeit von 12. Juni bis 19. Juni 2021 und zwar mit der Maßgabe nachstehender Nebenbestimmungen:

Veranstaltungsleitung:

Der mit der Wettbewerbsleitung betraute Herr Martin Huber – Telefonnummer: +43 664 8910281 oder der (die) von ihm nominierte(n) Stellvertreter hat (haben) für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und für den reibungslosen Ablauf der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung zu sorgen.

1. Erfordernisse für die Beschaffenheit von Veranstaltungsplätzen:

- a) Für die Veranstaltung dürfen nur genehmigte Bodeneinrichtungen im jeweils genehmigten Ausmaß eines Flugplatzes verwendet werden.
- b) Die für die Veranstaltung vorgesehenen Bewegungsflächen innerhalb der Zivilflugplatzgrenze eines Flugplatzes für Luftfahrzeuge müssen in einwandfreiem Zustand (geeignete Bodenbeschaffenheit, ausreichende Tragfähigkeit, Hindernisfreiheit etc.) und für die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge geeignet sein. Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ermöglichen.
- c) Die zum Abstellen, Rollen sowie zum Abflug und zur Landung benötigten Bodeneinrichtungen der Flugplätze (Abstellflächen, Rollbahnen, Start- und Landeflächen sowie zugehöriger Sicherheitsstreifen) sowie die An- und Abflugbereiche sind von eventuellen Zuschauern und von allen für den Flugbetrieb nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.
- d) Die Segelflugzeug–Start-Aufstellflächen müssen innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen liegen und außerhalb des Sicherheitsstreifens der jeweiligen Start- und Landeflächen dermaßen festgelegt werden, dass die Luftfahrzeuge nicht in die jeweilige An- oder Abflugfläche hineinragen. Des Weiteren sind diese Flächen frei von Zuschauern zu halten.

Bei Windenstarts und/oder Schleppflügen ist sowohl beim Start als auch bei der Landung darauf zu achten, dass die ausgewiesenen Zuschauerbereiche sowie die abgestellten Luftfahrzeuge sowie andere Personen und Gegenstände nicht durch ein Zugseil, auch bei ungeplanten Versagen dieses, gefährdet werden. Dies ist bei der Planung der Veranstaltung entsprechend zu bewerten.

- e) Andere, als genehmigte Bodeneinrichtungen für den Start, die Landung oder das Abstellen von Luftfahrzeugen von Luftfahrzeugen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Zivilflugplätzen (z.B. Außenlandeflächen) sind nicht zulässig.

2. Einhaltung von Luftfahrtvorschriften

- a) Die Luftfahrtveranstaltung darf nur bei Tag und bei Sichtflug-Wetterbedingungen gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der SERA EU VO 923/2012 durchgeführt werden.
- b) Einflüge in die kontrollierten Lufträume der Luftraumklassen C und D sind nur bei dauernder Sprechfunkverbindung mit der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle sowie nach Erteilung der Einflugfreigaben für diese Lufträume, zulässig.

- c) Vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung hat ein detailliertes Briefing der Teilnehmer durch den Wettbewerbsverantwortlichen in Bezug auf die zu befliegende Luftraumstruktur stattzufinden.

Des Weiteren ist die Verlautbarung eines entsprechenden NOTAMs im Wege der Austro Control GmbH, Notambüro, zu beantragen, welches in der Durchführungszeit der Veranstaltungen auf erhöhten Segelflugbetrieb hinweisen soll.

- d) Im Hinblick auf Lärmbeschwerden bei Segelschleppflugbetrieb und Motorseglerbetrieb ist darauf zu achten, dass der Überflug von Wohngebieten in Flugplatznähe, wenn dies möglich ist, vermieden wird.

3. Einhaltung von militärischen Luftfahrtvorschriften

- a) Für die Benutzung militärisch reservierter Bereiche ist eine Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.
- b) Im Interesse der Flugsicherheit der Zivil- und Militärluftfahrt sind die täglichen Flugaufgaben durch den Wetterbewerbsleiter und die hierfür benötigten Lufträume mit dem Military Control Center (MCC) in Wien und den eventuell betroffenen Militärflugleitungen vorab zu koordinieren.
- c) Hinsichtlich der betreffenden Lufträume, Telefonnummern und Frequenzen wird auf AIP Part II ENR 1.1-62 – ENR 1.1-66 verwiesen.
- d) Durch den Wettkampf dürfen militärische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

4. Sicherheitsvorschriften

- a) Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit, hat sich der Bewilligungsgeber rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ins Einvernehmen zu setzen.
- b) Für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden ist vom Wettbewerbsleiter bzw. dem von ihm betrauten Einsatzleiter und dessen Stellvertretern entsprechend vorzuzusorgen.
- c) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (z.B. Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften etc.) ist mit geeigneten, gut sichtbaren Erkennungszeichen auszustatten.
- d) Die Luftfahrtveranstaltung ist rechtzeitig bei den örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen zwecks allenfalls erforderlicher Absperrmaßnahmen anzumelden. Die Zuschauerräume sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen ist.
- e) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzuzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist sowie entsprechenden Rettungs- und Bergeskräfte zeitnah vor Ort sind.

5. Zulassung

Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragsstaates aufweisen.

6. Versicherung

Die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge müssen gem. § 164 LFG entsprechend versichert sein.

7. Verlautbarungsmaßnahmen

Die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vor Beginn der Veranstaltung allen daran beteiligten Zivilluftfahrern und leitenden Funktionären der Luftfahrtveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von den in Betracht kommenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständliche Bewilligung nur nach den geltenden luftfahrtrechtlichen Bestimmungen erteilt wird.

Etwaige Verbote im Hinblick auf Veranstaltungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zu COVID- 19 sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise:

- Allenfalls für die Durchführung der Veranstaltung zusätzliche erforderliche Bewilligungen seitens anderer in- und ausländischer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt und sind von der Antragstellerin vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen.
- Etwaige Verbote im Hinblick auf Veranstaltungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zu COVID- 19 sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.
- Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der zivilen Luftfahrtveranstaltung im Sinne der §§9 und 10 Luftfahrtgesetz (LFG) i.d.g.F. sind von dieser Bewilligung nicht umfasst und wären gegebenenfalls bei der dafür zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind

- a) gemäß Tarifpost Nr. 394 a) und b) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr.24/1983, i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von..... € 65,00

Gebührenhinweis:

- b) gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F. (Antrag) an Gebühren..... € 14,30,

somit **insgesamt € 79,30** zu entrichten.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (IBAN: AT970100000005040003, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Geschäftszahl (GZ. 2021-0.339.962) zu überweisen.

Begründung

Ermittlungsverfahren

Antrag

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 27.01.2021 um Erteilung der Bewilligung gemäß § 126 LFG für die Durchführung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung über mehr als vier Bundesländer angesucht.

Vorhaben

Es ist geplant eine zivile Luftfahrtveranstaltung „29. Alpe Adria Segelflucup 2021“ mit Austragungsort Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) in der Zeit von 12. Juni bis 19. Juni 2021 durchzuführen, welche sich über mehr als vier Bundesländer erstreckt.

Beziehung des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen

Zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt wurde ein Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen des Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingeholt. In seinem Gutachten vom 22.04.2020 führt dieser aus wie folgt:

...“ Es ist geplant eine zivile Luftfahrtveranstaltung „29. Alpe Adria Segelflucup 2021“ mit Austragungsort Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) in der Zeit von 12. Juni bis 19. Juni 2021 durchzuführen, welche sich über mehr als vier Bundesländer erstreckt.

Die Luftfahrtveranstaltung wird in Form eines Wettbewerbes durchgeführt, an dem ausschließlich Zivilluftfahrzeuge teilnehmen. In Bezug auf die Sicherheit der Luftfahrt am Austragungsort, dem genehmigten Zivilflugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF) können die geplanten Luftfahrzeuge unter Verwendung der vorhandenen Bodeneinrichtungen sicher Starten und Landen. Der Zivilflugplatz verfügt über eine Betriebspiste (02/20) mit einer Länge von 700m und einer Breite von 30m. Die Oberfläche ist Gras und weist gem. Luftfahrthandbuch Österreich (AIP) eine Tragfähigkeit von 5,7to auf. Im Sinne der internationalen Vorschriften für Luftfahrtveranstaltungen sind entsprechende Konzepte für die Bewegung von Luftfahrzeugen, das Abstellen von Luftfahrzeugen und Zuschauern vorgesehen und werden durch ergänzende Auflagen und Bedingungen noch klarer geregelt, sodass auch Zuseher nicht gefährdet werden. Im Rahmen der luftfahrttechnischen Bewertung der Veranstaltung wurde die Austro Control GmbH, die Abteilung L4 des BMK, sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung als Militärluftfahrtbehörde um eine fachliche Stellungnahme ersucht. Die entsprechenden Inhalte dieser Stellungnahme finden sich in den Nebenbestimmungen wieder...:“

Zusammenfassend führt der luftfahrttechnische Amtssachverständigen aus, dass gegen die beantragte zivile Luftfahrtveranstaltung über mehr als vier Bundesländer kein Einwand besteht, wenn die im Spruch ersichtlichen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Parteiengehör

Zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.G.F. wurde der Antragstellerin das Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 11.05.2021 teilte die Antragstellerin mit, dass gegen die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung unter Vorschreibung der Nebenbestimmungen keine Einwände bestehen.

Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen.

Das eingeholte Gutachten ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Rechtliche Erwägungen

Vorliegen einer zivilen Luftfahrtveranstaltung

Gemäß § 126 Abs. 1 LFG sind zivile Luftfahrtveranstaltungen Wettbewerbe oder Schaufstellungen, an denen Zivilluftfahrzeuge beteiligt sind.

Wie sich aus dem Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen ergibt, handelt es sich um einen Wettbewerb unter Beteiligung von Zivilluftfahrzeugen und somit um eine zivile Luftfahrtveranstaltung.

Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 126 Abs. 3 LFG ist für die Erteilung der Bewilligung für eine zivile Luftfahrtveranstaltung welche sich über mehr als vier Bundesländer erstreckt, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig.

Beiziehung von Sachverständigen

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird, die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

Zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens war die Beiziehung eines luftfahrttechnischen Amtssachverständigen notwendig. Die Auswahl des Amtssachverständigen erfolgte insbesondere nach der fachlichen Qualifikation der ausgewählten Personen.

Einvernehmen

Der Bundesminister für Inneres hat mit E-Mail vom 11.05.2021 mitgeteilt, dass das Einvernehmen gemäß § 126 Abs. 4 LFG als hergestellt angesehen werden kann.

Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen

Gemäß § 126 Abs. 2 und 3 LFG ist eine Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies für die sichere Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erforderlich ist bzw. ist die Bewilligung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, durch die Veranstaltung gefährdet werden könnte.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann festgehalten werden, dass durch gegenständliches Vorhaben die Sicherheit der Luftfahrt insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die sich aus dem Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen ergebenden Nebenbestimmungen, waren im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutze der Allgemeinheit vorzuschreiben.

Kosten

Die Kostenentscheidung gemäß Spruchpunkt II. gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweise

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 i.d.g.F., beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens

zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Abschrift an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde
Rechtsabteilung / Referat Militärluftfahrtrecht
Roßauer Lände 1
1090 Wien
posteingang@bmlv.gv.at
2. Kommando Führungsunterstützung&Cyber Defense
Institut für Militärisches Geowesen
BELGIER Kaserne
Strassganger Straße 171
8052 Graz-Wetzelsdorf
kdofueu&cd@bmlv.gv.at
3. Bundesministerium für Inneres
Referat II/7– Flugpolizei
Hohenbergstraße1
1120 Wien
BMI-II-7@bmi.gv.at
4. Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Herrengasse 7
1014 Wien
bmi-II@bmvit.gv.at
5. Austro Control GmbH.
ais@austrocontrol.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.bd4@noel.gv.at
7. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.a2-verkehr@bgld.gv.at
8. Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9010 Klagenfurt
abt.7.post@ktn.gv.at

9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Grieskai 2
8020 Graz
abteilung16@stmk.gv.at

10. Amt der Tiroler Landesregierung
Neues Landhaus
6020 Innsbruck
verkehr@tirol.gv.at

11. Amt der Salzburger Landesregierung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg
post@salzburg.gv.at

12. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Fabrikstraße 32
4020 Linz
verk.post@ooe.gv.at

13. Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien
post@ma64.wien.gv.at

14. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
verkehrsrecht@vorarlberg.at

15. Flugplatz Feldkirchen Ossiacher See (LOKF)
flugplatz@lokf.at

16. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
Milesistraße 10
9560 Feldkirchen
post.bhfe@ktn.gv.at

17. Kommando Luftstreitkräfte
Schwarzenbergkaserne
5071 Wals bei Salzburg
kdolusk@bmlv.gv.at

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Thomas Liebert, MBA MPA

